

Antrag der Sachkommission¹ vom 1. Oktober 2018

Gemeindeerlass zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Adliswil
(vom ...)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 5. Juni 2018 sowie der Sachkommission vom 1. Oktober 2018,

beschliesst:

- I. Der Einführung von Betreuungsgutscheinen zur subjektorientierten Unterstützung der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten per 1. August 2019 wird zugestimmt.
- II. Zur Finanzierung der Betreuungsgutscheine für die familienergänzende vorschulische Kinderbetreuung wird ab 1. August 2019 ein jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit von total CHF 1'131'000 bewilligt.
- III. Es wird folgender Gemeindeerlass beschlossen: **Gemeindeerlass zum Bezug von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Stadt Adliswil.**

¹ Die Sachkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Neubert (Präsident), Harry Baldegger, Angela Broggini, Angelika Sulser, Hanspeter Clesle, Erwin Lauper, Kannathasan Muthuthamby, Vera Bach, Urs Weyermann. Sekretär: Robin Hodel.

Stadt Adliswil

Grosser Gemeinderat

Sachkommission

Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, www.adliswil.ch

Antrag des Stadtrats vom 5. Juni 2018	Geänderter Antrag der Sachkommission vom 1. Oktober 2018	Minderheitsanträge
I. Allgemeines		
Art. 1 Zweck ¹ Die Stadt Adliswil unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung sowie im Bedarfsfall die Verbesserung der sozialen und sprachlichen Integration von Kindern zu fördern. ² Die Organisation und Finanzierung familienergänzender vorschulischer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Einrichtung soll bei Bedarf jedoch allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten möglich sein. ³ Die Stadt Adliswil erbringt dazu finanzielle Leistungen im Rahmen von Betreuungsgutscheinen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.		
Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im	Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im	

<p>Vorschulalter zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten (§ 18 KJHG)</p>	<p>Vorschulalter zu sorgen. Sie legen die Elternbeiträge fest, leisten eigene Beiträge und können dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen (§ 18 KJHG).</p>	
<p>Art. 3 Definition</p> <p>Der Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Leistung der Stadt Adliswil, welche die Nutzung von Kindertagesstätten sowie von Leistungen durch Tageselternorganisationen in Adliswil für Kinder im Vorschulalter vergünstigt.</p>		
<p>II Grundlagen</p>		
<p>Art. 4 Anforderungen an Kindertagesstätten</p> <p>¹ Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung in Kindertagesstätten in der Stadt Adliswil ausgerichtet, welche die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, d.h. sie</p> <p>a) verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung;</p> <p>b) halten die Qualitätsstandards gemäss den kantonalen Krippenrichtlinien und den Vorgaben der Sozialkommission Adliswil ein;</p> <p>c) erbringen die Betreuung zur Hauptsache in deutscher Sprache.</p> <p>² Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung bei Tageseltern in der Stadt Adliswil ausgerichtet, welche bei einer Tageselternorganisation angegliedert sind, die Mitglied des Verbands kibesuisse ist und sich an die dort vorgegebenen Standards hält.</p>	<p>Art. 4 Anforderungen an Kindertagesstätten</p> <p>¹ Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung in Kindertagesstätten in der Stadt Adliswil ausgerichtet, welche die folgenden Mindestanforderungen erfüllen, d.h. sie</p> <p>a) verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung;</p> <p>b) halten die Qualitätsstandards gemäss den kantonalen Krippenrichtlinien und den Vorgaben der Sozialkommission Adliswil ein;</p> <p>c) erbringen die Betreuung zur Hauptsache in deutscher Sprache.</p> <p>² Betreuungsgutscheine werden für die Betreuung bei Tageseltern in der Stadt Adliswil ausgerichtet, welche bei einer Tageselternorganisation angegliedert sind und sich an die gesetzlichen Vorschriften halten. Der Stadtrat erlässt Vorschriften zur Qualitätssicherung in ei-</p>	

	nem Behördenerlass.	
<p>Art. 5 Anspruchsberechtigung</p> <p>Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit gesetzlichem Wohnsitz in der Stadt Adliswil, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten, für die ein Betreuungsplatz in einer von der Stadt zu Entgegennahme von Betreuungsgutscheinen anerkannten Kindertagesstätte gem. Art. 4 vorhanden ist;</p> <p>b) Mindestbetreuungsumfang von einem Tag oder zwei halben Tagen pro Woche;</p> <p>c) Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf bzw. Vorliegen aktueller Angaben zu Vermögen und Einkünften bei Quellensteuerpflicht.</p> <p>d) Massgebendes Einkommen, das den vom Stadtrat festgelegten Maximalbeitrag nicht übersteigt;</p> <p>e) Vorhandensein von: Erwerbstätigkeit, Studium, Ausbildung, Arbeitssuche (in der Regel Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung) bzw. Vorliegen einer sozialen Indikation, welche durch eine von der Stadt Adliswil anerkannte Institution bzw. die mit der Prüfung beauftragte Abteilung bestätigt wird. Die (Er-</p>		

<p>werbs)Tätigkeit muss bei Alleinerziehenden im Minimum 20 oder mehr Prozent und bei Paaren (zwei Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte/r mit Partner/in im selben Haushalt) 120 oder mehr Prozent betragen. Das für den Betreuungsgutschein anzurechnende Betreuungspensum richtet sich nach dem effektiven Bedarf. In der Regel ist an den Tagen, an denen eine Betreuung beansprucht wird, einer der oben erwähnten Tätigkeiten nachzugehen. Der Stadtrat regelt die Details.</p>		
<p>Art. 6 Antragsstellung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungsgutschein sowie die notwendigen Unterlagen ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.</p> <p>² Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle und den involvierten Amtsstellen (insbesondere der Abteilung Steuern) die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungsgut- scheins notwendigen Daten unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und auszutauschen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle legt die Höhe der Be- treuungsgutscheine in einer Verfügung fest. ⁴ Der Antrag ist jährlich zu erneuern.</p>		

III. Berechnungsgrundlagen		
<p>Art. 7 Umfang der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Ausschlaggebend für die Bemessung der Höhe der Betreuungsgutscheine ist das für den Betreuungsgutschein anzurechnende Betreuungspensum gem. Art. 5 lit. e).</p> <p>² Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich zudem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten der Bemessung und die Höhe der Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Der Betrag des Betreuungsgutscheins darf nicht höher sein als der Elterntarif der Kindertagesstätte oder der Tageselternorganisationen.</p> <p>⁴ Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall eine vom Stadtrat festgelegte Eigenleistung pro Betreuungstag selber zu finanzieren.</p> <p>⁵ Finanzielle Beiträge von Dritten (z.B. Arbeitgeber) an die familienergänzende Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine abgezogen.</p>	<p>Art. 7 Umfang der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Ausschlaggebend für die Bemessung der Höhe der Betreuungsgutscheine ist das für den Betreuungsgutschein anzurechnende Betreuungspensum gem. Art. 5 lit. e).</p> <p>² Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich zudem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt.</p> <p>³ Der Betrag des Betreuungsgutscheins darf nicht höher sein als der Elterntarif der Kindertagesstätte oder der Tageselternorganisationen.</p> <p>⁴ Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall eine vom Stadtrat festgelegte Eigenleistung pro Betreuungstag selber zu finanzieren.</p> <p>⁵ Finanzielle Beiträge von Dritten (z.B. Arbeitgeber) an die familienergänzende Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine abgezogen.</p> <p>⁶ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten der Bemessung und die Höhe der Betreuungsgutscheine in einem Behördenerlass.</p>	

<p>Art. 8 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und einem Anteil des steuerbaren Vermögens, der vom Stadtrat festgelegt wird.</p> <p>² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steueranlagung festgelegt.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs –oder Scheidungsurteils einzureichen.</p> <p>⁵ Spezialfälle werden vom Stadtrat geregelt.</p>		<p><i>Minderheitsantrag von Vera Bach (FDP), Hanspeter Clesle (EVP) und Harry Baldegger (FW):</i></p> <p>Art. 8 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und einem Anteil des steuerbaren Vermögens, der vom Stadtrat festgelegt wird. Das maximale steuerbare Einkommen, das zum Bezug von Betreuungsgutscheinen berechtigt, beträgt Fr. 80 000.</p> <p>² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steueranlagung festgelegt.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs –oder Scheidungsurteils einzureichen.</p> <p>⁵ Spezialfälle werden vom Stadtrat geregelt.</p> <p>⁶ In begründeten Härtefällen kann der von den</p>
--	--	---

<p>⁶ In begründeten Härtefällen kann der von den Erziehungsberechtigten zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. erlassen werden. Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen abzgl. der für die Betreuung zu leistenden Elternbeiträge unter die Anspruchsgrenze für Sozialhilfe gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz und SKOS- Richtlinien fällt.</p>		<p>Erziehungsberechtigten zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. erlassen werden. Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen abzgl. der für die Betreuung zu leistenden Elternbeiträge unter die Anspruchsgrenze für Sozialhilfe gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz und SKOS- Richtlinien fällt.</p>
<p>Art. 9 Änderung der Verhältnisse</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des massgebenden Einkommens um mindestens 25 %, jede Änderung des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses innert Monatsfrist der zuständigen Stelle zu melden.</p> <p>² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen um mindestens 25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.</p>		
	<p>Art. 10 Busse (neu)</p> <p>Mit Busse wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt; 2. vorsätzlich durch falsche Angaben zu hohe Betreuungsgutscheine erwirkt. <p>Art. 10 — 14 werden zu Art. 11 — 15</p>	

<p>Art. 10 Auszahlung und Rückforderung</p> <p>¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.</p> <p>² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitution wiederholt nicht nach, entfällt in der Regel der Anspruch auf Betreuungsgutscheine. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.</p> <p>³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der zuständigen Stelle zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert 10 Jahren nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung für das betreffende Bezugsjahr.</p> <p>⁴ Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht der Anspruch auf Betreuungsgutscheine nach Einreichung des vollständigen Antrags, jedoch frühestens bei Beginn des Betreuungsverhältnisses und längstens bis zum Ablauf eines Jahres.</p>		
<p>Art. 11 Beendigung des Anspruchs</p> <p>Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine endet,</p> <p>a) wenn die Anspruchsberechtigungen gem. Art. 5 nicht mehr erfüllt sind;</p>		

<p>b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden.</p> <p>c) bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Stadt Adliswil auf Ende des Wegzugsmonats</p> <p>d) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen. Vorbehalten bleibt in begründeten Fällen der Entscheidung der direkten Auszahlung an die Betreuungseinrichtung gem. Art. 10 Ziff. 2.</p>		
<p>IV. Inkraftsetzung</p>	<p>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 12 Schlussbestimmungen</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen inkl. Tarifordnung.</p> <p>² Dieser Gemeindeerlass tritt per [Datum] in Kraft.</p>	<p>Art. 12 Schlussbestimmungen</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen inkl. Tarifordnung.</p>	
	<p>Art. 13 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
	<p>Art. 14 Berichterstattung</p> <p>¹ Der Stadtrat legt dem Grossen Gemeinderat spätestens nach acht Jahren nach Inkraftsetzung einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit dieses Gemeindeerlasses vor.</p> <p>² Der Bericht gibt namentlich Aufschluss über</p>	

	<p>a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, b. die erhöhte Arbeitsmarktpartizipation der Adliswilerinnen und Adliswiler sowie die entsprechende Vergrösserung des Steuersubstrates,</p> <p>bei denjenigen, die von Betreuungsgutscheinen profitierten</p>	
		<p><i>Minderheitsantrag von Vera Bach (FDP), Hanspeter Clesle (EVP) und Harry Baldegger (FW):</i></p> <p>Art. 16 Geltungsdauer</p> <p>¹ Die Geltungsdauer dieses Erlasses ist auf acht Jahre nach Inkrafttreten begrenzt, sofern der Grosse Gemeinderat Adliswil nicht dessen Verlängerung beschliesst.</p>

Stadt Adliswil
Grosser Gemeinderat
Sachkommission

Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, www.adliswil.ch

- IV. Drei Jahre nach Einführung der Betreuungsgutscheine unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat einen Evaluationsbericht.
- V. Die Beschlüsse I — III unterstehen dem obligatorischen Referendum.
- VI. Der Beleuchtende Bericht für die Urnenabstimmung wird vom Stadtrat verfasst. Die Minderheitsmeinung vom Grossen Gemeinderat wird von dessen Büro verfasst.

Adliswil, 6. Oktober 2018

Im Namen der Kommission
Der Präsident:



Stefan Neubert

Die Stv. Sekretärin:



Simone Huber

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Mit Beschluss 2018-230 beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat Adliswil die Inkraftsetzung eines Gemeinderlasses, welcher eine Rechtsgrundlage für eine bedarfsgerechte vorschulische Kinderbetreuung durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen schaffen soll. Der Stadtrat begründet seinen Antrag unter anderem damit, dass die Rechtsgleichheit verbessert werden soll.

Heute profitieren nur diejenigen Kinder von der Subvention der Stadt, die über einen Platz bei einer Familie des Tageselternvereins oder in der städtischen Kindertagesstätte (Kinderhaus Werd) verfügen. Es kommt immer wieder vor, dass das Kinderhaus Werd über keine freien Plätze verfügt. Wenn nicht genügend finanzierbare Plätze zur Verfügung stehen, wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschwert. Dies führt zu einer Rechtsungleichheit für die Eltern. Auch für die privaten Kindertagesstätten ist keine Chancengleichheit gegeben.

Neben der Rechtsgleichheit spielen für den Stadtrat aber auch weitere Überlegungen eine Rolle. So stellt ein attraktives Angebot an vorschulischer Kinderbetreuung einen Standortvorteil einer Gemeinde dar. Aufgrund von erhöhter Erwerbstätigkeit fliessen Investitionen in diesen Bereich in Form von Steuern zum Teil wieder zurück in die Stadtkasse. Eine frühe Förderung von Kindern aus sozial benachteiligten Familien oder Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache in einer familienergänzenden Betreuung lohnt sich ausserdem sowohl für die Kinder als auch für die Stadt. Durch die frühe Förderung haben die Kinder bessere Bildungs- und Berufschancen und benötigen während der Schulzeit weniger Fördermassnahmen. Schliesslich soll das Subventionssystem zwischen vorschulischer und schulergänzender Betreuung angeglichen werden. Die momentan bestehenden Unterschiede sind für viele Eltern kaum nachvollziehbar.

2. Vorberatung der Sachkommission

Die Einführung von Betreuungsgutscheinen war in der Vorberatung der Sachkommission unbestritten. Die vom Stadtrat angeführten Vorteile sind für die Sachkommission nachvollziehbar. Die Vorberatung drehte sich somit vor allem um die Ausgestaltung des Systems.

Diskutiert hat die SAKO dabei hauptsächlich die finanzielle Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine, die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt sowie die Verhinderung von Missbrauch. Auch die finanziellen Anreize des Systems wurden besprochen. Eine Variante, bei der man das massgebliche Einkommen auf zwei 100%-Pensen der Eltern hochgerechnet hätte, hat die SAKO wieder verworfen. Trotz einigen Vorteilen bezüglich Anreize und Fairness überwogen die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung.

Weitere Schwerpunkte der Beratung setzte die SAKO beim Gestaltungsspielraum des Stadtrats für die Ausgestaltung der Betreuungsgutscheine und bei der Sicherstellung der Qualität der Kinderbetreuung.

3. Antrag der Sachkommission und Minderheitsanträge

Die Sachkommission beantragt dem Grossen Gemeinderat Adliswil mit 7:2 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und den geänderten Antrag gut zu heissen.

Der Antrag der Sachkommission sieht in einigen Punkten Änderungen gegenüber dem Stadtratsantrag vor. In Artikel 2 wird das erwähnte kantonale Gesetz präziser wiedergegeben. In Artikel 4 wird die Delegation von Qualitätsnormen an den Privaten Verband «kibesuisse» zugunsten einer Ermächtigung des Stadtrats gestrichen. Dadurch soll Verbandsnormen kein übermässiges Gewicht gegeben werden. Artikel 7 soll leicht umgegliedert werden, so dass sich die Ausführungskompetenz des Stadtrats auf den ganzen Artikel, statt nur auf den Absatz 2 bezieht. Mit dem neuen Artikel 10 möchte die SAKO eine griffige Bestimmung schaffen, um den vorsätzlichen Bezug von zu hohen Beiträgen mit Busse zu bestrafen. Weiter beantragt die SAKO ausführliche Schlussbestimmungen, die das Inkrafttreten dem Stadtrat überlassen, statt dies fix festzuschreiben (Art. 13). Weiter soll in den Schlussbestimmung auch die Berichterstattung über die Auswirkungen der Einführung (Art. 14) durch den Stadtrat verankert werden.

Zu zwei Artikeln liegen Minderheitsanträge vor. Ein erster will im Artikel 8 das maximale steuerbare Einkommen, das zum Bezug von Betreuungsgutscheinen berechtigt, auf 80'000 Fr. festlegen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur die Eltern mit Betreuungsgutscheinen unterstützt werden, die finanziell dringend darauf angewiesen sind. Ein zweiter Minderheitsantrag bezweckt mit einem neuen Artikel 15 den Erlass auf acht Jahre zu befristen. Damit soll die Abschaffung des Erlasses vereinfacht werden für den Fall, dass sich dieser bis zu diesem Zeitpunkt nicht bewährt hat.